

4. GEROLDSECKISCHE FAMILIENPOLITIK

4.1 Die Heiratspolitik

Heiratsverbindungen waren für mittelalterliche Adelsgeschlechter oft das einzige Mittel, Politik zu treiben. Stand der Territorialerwerb als Motiv meist im Vordergrund, so ließen sich dabei doch auch Verbindungen zu anderen Adelshäusern knüpfen, die es ermöglichen, in der Politik eine Rolle zu spielen. Fritz Eyer sah sich bei den Herren von Lichtenberg in der Lage, auf umfangreiches Quellenmaterial zurückzugreifen und so eine klare Linie realpolitischer Verbindungen aufzuzeigen³⁴. Dies ist bei den Geroldseckern nicht so einfach, die Quellen - über Datum der Eheschließung, Mitgift etc. - ließen spärlich, manche Heirat bleibt unbekannt, manche läßt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erschließen. Eine Zusammenstellung der Heiraten im 13. und am Anfang des 14. Jahrhunderts verdeutlicht den Umkreis des Konnubiums:

12./Anf. 13. Jh.	Wolfach?	freih.	Schwaben
um 1200	Sulz	gräfl.	Schwaben
um 1225	Lützelstein	freih.	Elsaß
um 1230	Finstingen	freih.	Lothringen
um 1245	Eberstein	gräfl.	Oberrhein
um 1245	Üsenberg?	freih.	Oberrhein
um 1258	Lichtenberg	freih.	Elsaß
um 1260	Zollern	gräfl.	Schwaben
1270	Veldenz	gräfl.	Moselraum
1270	Sponheim	gräfl.	Naheraum
um 1270	Werd	gräfl.	Elsaß
um 1280	Tübingen	gräfl.	Schwaben
1288	Leiningen	gräfl.	Pfalz
um 1300	Fürstenberg	gräfl.	Schwaben
um 1300	Fürstenberg	gräfl.	Schwaben
um 1306	Lichtenberg	freih.	Elsaß

Von der geographischen Seite her zeigt sich, daß die Beschränkung auf gräfliche Familien - über die später noch zu reden sein wird - eine Ausweitung des Raumes bedingte, „gut nachbarliche Beziehungen“ konnten so weniger begründet werden. Ein Tiersberg-Geroldsecker (Walther, 1197, 1207) heiratete eine Gräfin von Sulz – das frühe Konnubium mit einer gräflichen Familie ist auffallend. Außer der oben angedeuteten Verbindung Tiersberg-Wolfach bleibt es bei diesem einzigen Beleg für Heiraten in dieser Zeit, so daß sich keine weiteren Schlüsse daraus ziehen lassen. Die nächste Gruppe der Verbindungen weist eindeutig nach Westen; was Eyer für die Herren von Lichtenberg nachgewiesen hat, wird man hier schon früher voraussetzen können: Heiratsverbindungen mit Familien, die Mitglieder des Straßburger Domkapitels stellten - ein nicht näher einzuordnender Heinrich von Geroldseck war ja selbst bereits am Beginn des 13. Jahrhunderts Domkanoniker. Unter diesem Gesichtspunkt kann man wohl die Verbindung mit Lützelstein und Finstingen, sicher aber die mit Eberstein und Lichtenberg betrachten. Die ersten beiden Familien waren wahrscheinlich, die letzteren sicher auch miteinander verschwägert.

Was diese Heiraten an materiellem Gewinn einbrachten, läßt sich nicht bestimmen, sicher aber ist eines: Die Heirat mit Heilika von Finstingen brachte eine Annäherung an ihren Bruder Heinrich, Domkanoniker in Straßburg und seit 1260 Erzbischof von Trier, die Heirat mit einer Ebersteiner Tochter die Verbindung mit Graf Heinrich von Zweibrücken: ihrer beider Werk war es dann wohl, daß der Geroldsecker Heinrich, Witwer und Vater von zwei erwachsenen Kindern, die Veldener Erbtochter heiratete³⁵. Gleichzeitig wurden Spanheimer Ansprüche auf diese Erbschaft durch eine Heirat mit einem Sohn Heinrichs „neutralisiert“.

Für die Heirat Hermanns (2) von Geroldseck mit der Pfalzgräfin Ute von Tübingen erhält man als Zeitspanne einige Jahre nach der Heirat seines Bruders Walther (4), also etwa 1274 bis 1284, da Hermanns Sohn Walther (6) 1302 volljährig war. In diese Zeit aber fiel der Anfall der Herrschaft Sulz von den Tiersberger Vettern; nahe lag daher, nachbarliche Beziehungen durch diese Heirat zu begründen. Nun erhielt freilich nicht Hermann diese Herrschaft, sondern sein Neffe Johannes, es galt also, diese Verbindung zu festigen und für den Sohn Walther (8) gleichfalls eine Tübinger Pfalzgräfin zu gewinnen. Das so fortgesetzte Verhältnis blieb offensichtlich ausgezeichnet, die Tübinger Namen Konrad und Margarete konnten sich lange in der Familie halten. Die Geroldsecker Vettern Walther (6) und Johannes (1) heirateten annähernd gleichzeitig Fürstenberger Töchter.

34 Eyer Teil I. Kapitel 3: Die Heiratspolitik, S. 38-43, bes. S. 38.

35 Vgl. Pöhlmann S. 6.

Grundlage der Heirats-„politik“ im eigentlichen Sinne war es stets, sich mit einflußreichen Geschlechtern zu verschwägern; nun sahen sich die Geroldsecker in der Lage, diese Verbindung mit Geschlechtern gräflichen Standes zu pflegen. Somit gewinnt man eine Linie innerhalb dieses Themas, die sich als Ergänzung bietet zum Anwachsen von Macht und Einfluß im Oberrheingebiet, wie es im ersten Hauptteil dieser Arbeit dargestellt wurde: Von den 1240er Jahren bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts heirateten die Geroldsecker Söhne ausschließlich in gräfliche Geschlechter. Dies ist der deutlichste Ausfluß des Selbstverständnisses der Familie, deren Machtbereich sich innerhalb eines halben Jahrhunderts von der Schwarzwälder Rodungsherrschaft zur Grafschaft der südlichen Ortenau entwickelte. Dadurch waten sie aus dem Stand der Freiherren herausgehoben und „grafengleich“ geworden - nicht als Geburtsstand, sondern als Errungenschaft, die es mit aller Anstrengung zu erhalten galt. Dies jedoch überstieg ihre Kräfte, die Teilung in zwei, später in vier Linien brachte zwangsläufig den Rückschlag: So wie die Entwicklung der Herrschaft in einem Punkt stockte, so erfuhr auch der Kreis des Konnubiums in der Folgezeit keine ständische Ausweitung mehr. Die Geroldsecker fielen wieder in den Kreis zurück, aus dem sie gekommen waren.

Um es noch einmal mit aller Deutlichkeit zu sagen: Die Schlacht bei Hausbergen 1262 konnte der Expansion der Herrschaft ihre Grenzen weisen, der geroldseckische Sippenverband mit seinen zahlreichen Verschwägerungen war dem Kampf mit der Straßburger Bürgerschaft und ihren mächtigen Verbündeten nicht gewachsen. Das Bewußtsein der Grafengleichheit aber war geblieben, nicht nur bei den Geroldseckern selbst, sondern auch bei denen, die sich die Geroldsecker als Heiratspartner vorstellten - bei Zollern und elsässischen Landgrafen, bei Tübinger Pfalzgrafen und Spanheimern.

Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts verblaßte die Geltung des Geroldseckergeschlechts, selten noch wurde Zugang zu gräflichen Familien gefunden, die Heiraten mit Eberstein (Ende des 14. Jahrhunderts) und Tengen-Nellenburg (1450) - einem recht heruntergekommenen Grafentum freilich - blieben vereinzelt; viel wichtiger für die Geroldsecker waren nun die Nachbarn ihres ortenauischen, elsässischen und schwäbischen Besitzes: drei Lichtenbergerinnen - ein Geschlecht, das im 14. Jahrhundert seinerseits zur Grafengleichheit aufgestiegen war - finden sich als geroldseckische Gattinnen, die leise Hoffnung auf Erbschaft hat sicher bei der Ehe mit Clara von Usenberg und bei den Heiratsverbindungen mit Ochsenstein und Rappoltstein im Elsaß mitgewirkt. Im übrigen bilden die alt-edelfreien Geschlechter des südwestdeutschen Raumes des Kreis des Konnubiums in dieser Zeit. Für das 14. und 15. Jahrhundert bieten die folgenden Tabellen das notwendige Material:

Lahr:

1335	Usenberg	freih.	Oberrhein
1342	Rappoltstein	freih.	Elsaß
1352	Lichtenberg	freih.	Elsaß
1390	Eberstein	gräfl.	Oberrhein

Hohengeroldseck:

1329	Horburg	freih.	Elsaß
1360	Ochsenstein	freih.	Elsaß
1394	Lichtenberg	freih.	Elsaß
1430	Zimmern	freih.	Schwaben
1470	Rodemachern	freih.	Lothringen
1470	Montfort-Rothenfels	gräfl.	Schwaben

Sulz:

1330	Tübingen	gräfl.	Schwaben
1375	Urslingen	(herzogl. = freih.)	Schwaben
1450-1460	N. (Christina)	bürgerlich?	

Bei der Lahrer Familie zeigt sich, daß man sich nur im Oberrheingebiet und im Elsaß nach Gattinnen umsah. Die Hohengeroldsecker waren dagegen mehr zum schwäbischen Raum hin ausgerichtet, aus dem allein schließlich bei den Sulzern die Gattinnen nachzuweisen sind. Die Beachtung der standesgemäßen Verbindung war geboten; wenn möglich, suchte man, in eine höhere Schicht hineinzuheiraten; eine unstandesgemäße Verbindung drückte den Ehemann, auf jeden Fall aber die Kinder auf den Status der Frau herab und zerstörte alle Hoffnungen auf sozialen Aufstieg. Dies zeigte sich am Ende des 15. Jahrhunderts in Sulz. Die Heiraten der Geroldsecker Brüder Diebold und Gangolf mit Rodemachern bzw. Grafen von Montfort kennzeichnen auch in dieser Hinsicht ein Verlassen des räumlichen und ständischen Kreises. Bemerkenswert ist, daß dieser Kreis auch von nachgeborenen Geroldseckern nicht verlassen wurde, streng achtete die Familie trotz aller territorialpolitischen Rückschläge auf die gegebenen Standesdifferenzen. Die den Geschlechtern des Mittelalters vorgegebene Schranke zwischen Hoch- und Niederadel erscheint hier streng gehandhabt.

Weiter gezogen ist der Kreis, wenn man die Freier der geroldseckischen Töchter sucht. Neben Vertretern von Familien des oben beschriebenen Kreises sind es hier auch die „kleineren“, aber immer noch

edelfreien Herren des Elsaß und des Oberrheinlandes, wie Schwarzenberg, Wangen, Andlau, Geroldseck a. W., um nur einige zu nennen, die sich ihre Gemahlinnen von den Geroldseckern holen:

um 1200	Steinbronnen	freih.	Elsaß
um 1220	Hüneburg	freih.	Elsaß
um 1245	Usenberg	freih.	Oberrhein
um 1270	Schwarzenberg	freih.	Oberrhein
um 1280	Rappoltstein	freih.	Elsaß
um 1295	Kirkel	freih.	Pfalz/Lothringen
um 1295	Wangen	freih.	Elsaß
um 1320	von der Dicke?	freih.	Elsaß
um 1320	Andlau	freih.	Elsaß
um 1320	Rappoltstein	freih.	Elsaß
um 1320	Geroldseck a. W.	freih.	Elsaß
um 1350	Usenberg	freih.	Oberrhein
um 1350	Usenberg	freih.	Oberrhein
um 1350	Hattstatt	freih.	Elsaß
um 1355	von der Dicke	freih.	Elsaß
um 1350	Werdenberg	gräfl.	Unterrätien
um 1385	Falkenstein	freih.	Schwaben
1419	Mörs-Saarwerden	gräfl.	Elsaß
um 1420	Schwarzenberg	freih.	Oberrhein
um 1420	Ochsenstein	freih.	Elsaß
1423	Ramstein-Gilgenberg	freih.	

Die überwiegende Anzahl der Bewerber waren elsässische Freiherren, auffällig ist die frühe Verbindung der Steinbronner und Hüneburger mit Geroldseck. Sie ist in die gleiche Linie zu stellen, wie die zu Lichtenberg und Eberstein: die Hüneburger stellten gleichfalls Mitglieder des Domkapitels - nach Möglichkeit freilich -, einer von ihnen, Konrad, wurde 1180 sogar Bischof von Straßburg. Die Steinbronner dürften ihnen nicht nachgestanden haben, wenn auch der erste Steinbronner, Albrecht, erst 1257 im Domkapitel nachzuweisen ist³⁶. Usenberg und Schwarzenberg - letztere wiederum früh im Domkapitel vertreten - wollten ihrerseits die gutnachbarlichen Beziehungen durch eine Heiratsverbindung erhalten. Was aber hier ins Auge fällt, ist, daß sich Grafen nur dann für Geroldsecker Töchter interessierten, wenn eine nicht unbedeutliche Erbschaft zu erwarten war. Die Forderung der ebenbürtigen Heirat konnten die Geroldsecker auf dieser Seite nicht erfüllen.

Eine parallele Untersuchung der hier genannten Geschlechter könnte eine soziale Stufenleiter dieser unteren Schichten des Hochadels in ihren mannigfaltigen Verknüpfungen erbringen. Sie könnte nachweisen - oder widerlegen - was hier nur als Vermutung von einem Beispiel abgelesen wird: Herren wie die Geroldsecker und die Rappoltsteiner bildeten mit Grafengleichen wie den Lichtenbergern die unterste Schicht des reichsständischen Hochadels³⁷. Unter ihnen standen die übrigen reichsunmittelbaren Herren wie die Ochsenstein und die Usenberg, wie die Schwarzenberg, Kirkel und Wangen.

Es gibt nun einen herausragenden Grund, der bei jedem Adelsgeschlecht zu dem beobachteten Zurückfallen aus einer selbsterworbenen Position führte: die Erbteilungen, die für die Kurfürsten des Reichs seit 1356 durch die Schaffung von „Kurlanden“ (zum Beispiel bei der Pfalz Unteilbarkeit des Besitzes der Kurlinie) verhindert bzw. abgeschwächt wurden. Aber schon der geschlossene Herrschaftsbereich der badischen Markgrafen fiel dem Teilungsbrauch zum Opfer: Vornehmlich durch die Teilung in Durlach und Baden waren sie aus der großen Politik ausgeschieden. Die Grafen und Herzöge von Württemberg dagegen wußten diese Gefahr durch Hausverträge zu bannen.

Für die Geroldsecker folgte der Schlacht von Hausbergen eine Reihe von Teilungsverträgen; ein geschlossenes Gesamthaus Geroldseck hätte die Folgen der Niederlage, die ja immerhin keinerlei territoriale Einbußen brachte - dies muß man unbedingt beachten -, überwinden können. Es zeigte sich, daß der Rückfall erst am Beginn des 14. Jahrhunderts einsetzte, über 40 Jahre nach Hausbergen. Dazwischen aber lag die erste (überlieferte) Hausteilung der Geroldsecker, die es im folgenden zu untersuchen gilt.

36 Schulte, Straßburger Domkapitel S. 11, n. 108.

37 Oestreich/Holzer S. 775: im Elsaß nur Rappoltstein (n. 15), am Oberrhein nur Hohengeroldseck (n. 12), dazu Saarwerden und Lahr (n. 58), in Schwaben Herregeschlechter wie Zimmern (n. 8) oder Gundelfingen (n. 10); die Reichsstandschaft von Hanau-Lichtenberg (n. 38) scheint von Hanau herzuröhren, vgl. Hanau-Münzenberg (n. 37/39), im 15. Jh. war dieser Begriff jedoch noch nicht so eng gefaßt.

4.2 Der Teilungsbrief von 1277

Die Urkunde vollzieht die erste überlieferte Aufteilung des geroldseckischen Besitzes, ihre Bedeutung für die Forschung ist dementsprechend groß. Kurz vorher starb Walther (2); er ist im September 1275 zum letztenmal nachweisbar³⁸. Als im August 1276 der Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen, der Schwager des alten Walther, den Geroldseckern eine Geldsumme zukommen lassen wollte - die Gründe dafür sind nicht bekannt - , verpfändete König Rudolf in seinem Auftrag die elsässischen Reichsdörfer Nordheim, Marlenheim und Kirchheim für 550 Mark Silber an den Edlen Heinrich von Geroldseck, den Grafen von Veldenz, und an die Brüder H. und Walther von Geroldseck³⁹. Der Teilungsvertrag hat nun folgenden Inhalt:

Heinrich der grave von Veldentze und heinrich und walther die gebrüder von Geroltzecke bekennen, daß sie mit Rat ihrer Freunde und Mannen unter sich geteilt haben Leute und Gut, die sie von ihrem Vater, hern walthern von geroltzecke ererbt haben. Danach soll die vogtie zu Münster und was dazugehört, doch ohne Walberg, dann hohenden und was von Biscofs mulin in lit, zunswilr, berghopten und waz hin gegen swaben lit, unnd das gut ze swaben allessament, die halbe Burg ze Swannowe mit dem, was dazugehört und in dem Bann liegt, und die Hälfte von Otenheim an Heinrichen den graven von Veldentze fallen; Landecke und was dazugehört, walberg, der hoff ze langenhart, Sultze, Malberg, Lare, Merburg und was dazugehört mit allem rehte, bischoves mulin und was von ihr harus gegen dem Rin lit, es sei das Riet, oder wa es da entzwúschent lit, ohne die Hälfte von Otenheim, dazu alles Gut im Elsaß ohne die halbe Burg zu Swannowe an Heinrichen und Walthern die herren von geroltzeck. Wegen des Gezogs unter den Leuten wird vereinbart, daß der Mann da dienen soll mit dem libe, wo er seßhaft ist; will einer uss einem teil in des andern teil ziehen, soll er das in Frieden tun, hat er Steuer zu zahlen, soll er die vorher geben. Dieses Recht geben sie allen ihren Leuten, edel oder nicht edel.

Der Sybende von den Silberbergen ist gemeinsam, das Gericht aber zu den Silberbergen gehört dem, auf dessen Gut sie liegen. Die Wildbänne zu Schwaben und in der Ortenau, oder wo sie sonst Wildbänne haben mögen, sind gemein. Die Mannlehen sollen sie gemein lihen und miteinander. Mit dem huß zu Swannowe soll keiner tun, was des anderen Schaden ist.

Zeugen: her Hesse von Usenberg, her brun von windecke, her Cune der frie, her Bertholt der truchsesse von geroltzecke, der Waltbot, her gerung Schahman, her Ludewig von wiggersßhein, her Heinrich von Utingen, der vogt hesse von Lare, Vogt wilhelm von Schuttertal

Siegel der Aussteller angekündigt.

ze Malberg uff, an des heiligen crützes tag 1277.

Vidimus des Abtes Johannes zu Schuttern und Kunhans und Spieshans, Meister, und des Rates zu Lare auf Verlangen Heinrichs von Geroldseck, Herrn zu Lahr
uff den nehsten Sunentag nach sant Margrethen tag der heiligen Jungfrowen
1422 = Juli 26.

S. des Abtes und der Stadt Lahr, letzteres AbGes. Ausf. GLA 27/41 (zu 1422, Juli 19)

Partner des Vertrags waren - wie die Empfänger der Verpfändung 1276 - Graf Heinrich von Veldenz, der ältere Sohn Walthers von Geroldseck, und seine beiden Neffen, Heinrich und Walther, die Söhne des 1262 gefallenen Landvogtes Hermann von Geroldseck. Nicht erwähnt wurde der dritte Sohn Hermanns, der Straßburger Kanoniker Hermann. Es ist anzunehmen, daß er schon vorher - gegen Abfindung? - auf sein Erbe verzichtet hatte. Der Rechtsinhalt besteht in der Teilung von Leuten und Gut, für die ein Fixpunkt, die Bischofsmühle, markiert wird. Eine gedachte Grenzlinie wird durch sie gezogen, und die von ihr berührten Orte werden genannt. Außerhalb dieser Linie wird nur schwerpunktmaßig angedeutet, was jedem zufällt.

Bei den Einzelnennungen der Urkunde wird nicht weiter ausgeführt, welche Rechte mit den jeweiligen Orten verbunden sind, man muß daher aus späteren Belegen den Rückschluß auf die Verhältnisse zu dieser Zeit ziehen. Die Ortsherrschaft übten die Geroldsecker aus in den Orten Berghaupten, Ottenheim, Landeck, Wallburg, Sulz, Mahlberg und Lahr, dazu in den Rieddörfern Ichenheim, Altenheim etc.⁴⁰. Mit der Ortsherrschaft war in diesen Orten auch die Hochgerichtsbarkeit verbunden, in Zunsweier, wo die Ortsherrschaft zu dieser Zeit wahrscheinlich schon mit der Landvogtei geteilt wurde, auch über den Teil, der dieser gehörte. Die Vogtei über das Kloster Ettenheimmünster, erstmals 1248 in geroldseckischem Besitz erwähnt⁴¹, begriff unter anderem Hochgerichtsrechte in den Orten Ettenheimmünster, Schweighausen und Dörlinbach, deren Ortsherrschaft dem Kloster zustand, in sich. *Hohenden* ist ein Waldstück, das den Geroldseckern als Inhaber der Kastvogtei Ettenheimmünster gehörte; es war vom

38 Ausf. GLA 25/13 (1275, September 18); *Wilhelm*, Corpus 1 n. 238.

39 Ausf. StA Darmstadt, Hanau-Lichtenberg; ZGO 11 (1860), S. 290; RI 6.1 n. 583; Verpfändung *nomine et mandato venerabilis Treverensis archiepiscopi*.

40 Auf die Einzelnachweise zu den Orten wird hier verzichtet, da auf sie in größerem Rahmen im dritten Hauptteil zurückzukommen sein wird.

41 UBStStrbg 4.1 n. 131; RBStStrbg 2 n. 1593.2.

Bistum Straßburg lehnbar und wurde im Januar 1302 von Graf Georg von Veldenz und Walther (6) von Geroldseck für 46 Mark Silber an die Gemeinde Ettenheim und ihre (Wald-)Genossen verkauft⁴².

Von strategischem Gewicht und daher von Bedeutung für beide Vertragsparteien waren Ottenheim und die gegenüberliegende Burg Schwanau, weshalb diese halbiert und aufgeteilt wurden. Die günstige Lage von Schwanau erwies sich für die Geroldsecker als zu große Versuchung: Die Burg wurde zum Raubritternest⁴³ und schließlich 1334 zerstört.

Summarisch genannt wurde das, was gegen Schwaben zu liegt - Haslacher Grundherrschaft, Romberg - und das Gut zu Schwaben allesamt. Die Deutung des letzteren ist aufs engste mit der geroldseckischen Wiese in Hemmendorf verknüpft (siehe unten S.143): Gehörte diese Wiese zum Sulzer Besitz, dann sind die gemachten Ausführungen über die Tiersberger Erbfolge hinfällig und Sulz bereits vor 1277/78 geroldseckisch, denn der Geroldsecker hätte nicht auf sein Eigentum verzichten können, sondern nur vormundschaftsweise anstelle seines Großneffen Ludwig; gehörte sie nicht zum Sulzer Besitz, dann muß man mit verstreutem, nicht nachweisbarem Grundbesitz in Schwaben rechnen, der unter dieser lapidaren Bemerkung zusammengefaßt ist.

Die Bedeutung des Vertrages ergibt sich aus seiner Wirkung in der Zukunft: Beide Geroldsecker Linien hatten Bestand, die Erben der Brüder Heinrich und Walther lebten in männlicher Linie fort bis 1426 und wurden von den drei Erben Heinrichs von Veldenz durchweg überlebt. Demnach beinhaltete dieser Vertrag die einmalige und endgültige Trennung der unteren Herrschaft von der oberen. An diesem Vertrag wurde niemals in wesentlichen Punkten gerüttelt, erst der Übergang der unteren Herrschaft an die Grafen von Mörs und Saarwerden, die ihrerseits bald die Hälfte an Baden verpfändeten, brachte im 15. Jahrhundert in einzelnen Punkten ergänzende Vereinbarungen, in der Hauptsache aber für den hier nicht berührten Bereich der „Gemeinschaftsdörfer“ Friesenheim, Oberweier, Heiligenzell und Oberschopfheim sowie für Ottenheim.

Man muß sich aber fragen, ob diese Wirkung von vornherein mit einberechnet war oder ob sie sich durch Zufall ergab. Das heißt: Lag es in der Absicht der Beteiligten, eine obere und eine untere Herrschaft „Hohengeroldseck“ bzw. „Mahlberg“⁴⁴ zu begründen, oder blieb nicht vielmehr die Gesamtherrschaft Geroldseck als (später freilich fiktive) Einheit bestehen, und bestand der Vertragsinhalt daher lediglich in einer Aufteilung der Einkünfte, die aus diesem bezeichneten Bezirk flossen? Diese Frage ist anhand des Vertrages selbst zu beantworten: Was geteilt wurde, waren Leute und Gut; das widerspricht nicht der Annahme von der Einkünfte-Teilung, da diese an faßbare Objekte geknüpft waren, eben an Leute und Gut, also Leibeigenschaftsgefälle (Todfall und Drittel) und Grundzinse. Ebenso läßt die Bestimmung *uff wes gut der silberberg funden ist oder Wirt, des sol auch das gerichte sin mit anderm sime reht* von der Aufteilung des Bergwerkgerichts im einzelnen auf die Aufteilung des Hochgerichts generell schließen. Somit wurden also alle Rechte, die in den jeweiligen Bezirken in geroldseckischer Hand waren, gleichfalls geteilt. Dennoch wurde durch die Bestimmung, daß der *sybende* von den Silberbergwerken gemeinsam bleiben solle, auch eine gerechtere Verteilung der finanziellen Quellen angestrebt, da Silbererzfunde nur in der Oberen Herrschaft vorkamen und weiter zu erwarten waren.

Zum zweiten heißt es: *Was auch manlehen ist, die sollen wir gemeyn lyhenn und miteynander*, wie auch die Wildbänne in Schwaben und in der Ortenau gemeinschaftlich bleiben sollten. Diese beiden Gerechtsame der Herrschaft - wenn auch bei letzterem der Unteilbarkeitsgedanke des Reichslehnens mitgewirkt haben mag - verblieben als Rechte, die ungeteilt bleiben können, beim Gesamthaus. Die Bestimmung der gemeinsamen Vergabe der Mannlehen scheint allerdings die kürzeste Lebensdauer von allen Verfügungen gehabt zu haben, denn schon im Mai 1279 belehnten die Brüder Heinrich und Walther Konrad den Walpoten, einen Ritter von Lahr, neben anderen Gütern auch mit dem Dorf Wallburg⁴⁵ - wie es scheint, allein, ohne Mitwirkung des Onkels. Es bleibt der Wildbann, der erstmals namentlich erwähnt wurde 1414 für die Lahrer, 1381 für die Hohengeroldsecker Linie⁴⁶; 1455 belehnte Kaiser Friedrich III. Diebold von Hohengeroldseck und Graf Johann von Moers gemeinschaftlich mit den Wildbännen in der Herrschaft Geroldseck⁴⁷, nachdem sich 1434 die Kontrahenten des Erbfolgestreits darauf geeinigt hatten,

42 Kop. 16. Jh. GLA 67/1534 f. 46; RBStRbg 2 n. 2555.

43 Im November 1313 leisteten 28 Bürger von Bern gegenüber dem alten und jungen Herrn Walther von Geroldseck und der Stadt Straßburg Verzicht auf Ersatz des ihnen bei Schwanau zugefügten Schadens. UBStRbg 2 n. 311, Anm. 1. Diese Aktionen stehen sicherlich im Zusammenhang mit einem von den Geroldseckern angestrebten eigenen Rheinhafen bei Ottenheim/Schwanau.

44 Für die ersten Jahre ist sicherlich Mahlberg als Herrschaftsmittelpunkt der unteren Herrschaft anzusehen, so wie es auch schon unter Walther dem Alten Zentrum war. Von 16 Urkunden der Geroldsecker bis 1277 und der unteren Herrschaft bis 1290 sind acht an ungenannten Orten und acht an genannten Orten, davon fünf auf Mahlberg ausgestellt.

45 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 7.

46 Belehnung Heinrichs von Geroldseck-Lahr durch Kaiser Sigmund 1414, Juli 15: *die vorgeschriben lehen ... mit allen und iglichen iren rechten, eren nutzen wiltbennen ... etc.* Ausf. GLA D n. 564 a; RPG n. 49. 1384, Juli 19 empfängt Walther (12) von König Wenzel zu Lehen *Fresenheim, ... Czunswiller, Schotterwald Czwing und Banne ... und auch den wilpan.* Ausf. GLA D n. 4080.

47 Ausf. GLA D n. 856 b; RPG n. 80.

daß die Wildbände in der Herrschaft Geroldseck, die seit alters her Gemeinbesitz seien, dies auch bleiben sollten⁴⁸.

Die Frage nach der Einheit der Gesamtherrschaft Geroldseck läßt sich zum anderen durch zwei Urkunden klären, durch die die beiden Hermanne, der ältere und der jüngere, 1303 und 1314 zugunsten ihrer weltlichen Brüder Verzicht leisteten. Einmal verzichtete der ältere Hermann im Mai 1303 auf alle Ansprüche auf das Erbe von der *herrschaften von Geroltzecke*⁴⁹ - die Lahrer Geroldsecker behielten sich also zu dieser Zeit noch ausdrücklich das Eintrittsrecht in das Erbe Heinrichs von Veldenz vor. 1314 schließlich wurde dem jungen Hermann unter anderem das Jagdrecht in der ganzen Herrschaft (*in toto districtu dominii de Geroltzecke*) eingeräumt⁵⁰ - also wieder der Wildbann, der allen Mitgliedern der Familie gleichermaßen zustand.

Wenn weiterhin eine vollständige Trennung der beiden Linien von vornherein angestrebt worden wäre, dann hätte sich dies am ehesten bei den Beteiligten selbst auswirken müssen, indem diese zu ihrem Geroldseckernamen noch den Sitz ihrer Herrschaft hinzufügten. Untersucht man die Nennungen der Geroldsecker in der unteren Herrschaft in bezug auf diese Frage, so stellt man fest, daß die erste Nennung nach dem Herrschaftssitz erst im Dezember 1324, fast ein halbes Jahrhundert nach der Teilung, erfolgte. Um diese Zeit hatte Lahr bereits Mahlberg als Hauptort der Herrschaft abgelöst, und Johann von Geroldseck nannte sich Herrn Walthers, Herrn zu Lahr, Sohn⁵¹. Nachdem für den Zeitraum von der Teilung im September 1277 bis zu diesem Datum, dem Dezember 1324, von den Lahrer Geroldseckern 72 Nennungen vorliegen, die durchweg keinen weiteren Zusatz zum „Herren von Geroldseck“ aufweisen, ist dieser erste Beleg um so auffälliger. Bis zum zweiten Auftreten dieser Benennung - *Walther herr von Geroltzecke von Lare der alte* - im Januar 1329⁵², liegen drei weitere Belege ohne Bezeichnung vor. 1331 bereits ist die nächste Nennung dieser Art zu beobachten: *Walther von Geroltzeck unndt herr zue Lahre*⁵³; in der Folgezeit wurden die Geroldsecker zu Lahr nicht mehr ohne diesen Beinamen genannt. Wesentlich später erst setzte sich der Name „von Lahr“ auf dem Siegel der Geroldsecker durch. Heinrich (7), der Sohn Walthers (7) aus zweiter Ehe, war der erste, der diese Benennung im Siegel führte: S. *HEINRICI. D. LARE. IUNIOR. und S. HEINRICI DE. GE S'DNI.I.LORE*⁵⁴. Somit kommt man also in diesem Punkt zu dem Ergebnis, daß sich aus der Benennung der Lahrer Linie nicht der Schluß ziehen läßt, diese Linie sei mit dem Teilungsvertrag förmlich etabliert worden. Es wäre ja auch verwunderlich, wenn die Geroldsecker ihre Position durch eine Teilung geschwächt hätten: In diesem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts stellten sie ja immer noch einen nicht unbeträchtlichen Machtfaktor am Oberrhein dar, und die Folgen einer derartigen Teilung hätten ihnen unbedingt bewußt sein müssen.

Freilich - auch das Erbrecht, das hier für jeden Sohn des alten Walther einen Teil forderte, verlangte Beachtung. Man kann hier wohl unterstellen, daß die Geroldsecker in diesem Moment nicht frei in ihrer Entscheidung waren, sondern sich so stark an den Gedanken des Erbrechts gebunden fühlten, daß ihnen keine andere Möglichkeit als die Durchführung einer Realteilung blieb. Dennoch wollten sie offensichtlich an dem Gedanken der Gesamtherrschaft festhalten - eben durch die Betonung der gemeinsamen Lehnsvorgabe und des gemeinsamen Wildbannes, und man kann es im Hinblick auf die Machtposition des Gesamthauses und der Gesamtherrschaft nur als verhängnisvoll bezeichnen, daß beide - de facto begründeten - Linien sich als so dauerhaft erwiesen.

Noch ein Wort zur Überlieferungsgeschichte des Vertrages. Von den - wahrscheinlich - zwei Ausfertigungen war am Anfang des 15. Jahrhunderts das Hohengeroldsecker Exemplar verloren gegangen. Man fand einen Ersatz in dem Vidimus von 1422, das der Lahrer Stadtrat unter Vermittlung Heinrichs (9) ausstellte. Dieses wurde während der pfälzischen Besetzung in das große (hohen-)geroldseckische Kopialbuch eingetragen und gelangte mitsamt dem Original-Vidimus 1819 in das badische Archiv. Die Ausfertigung der Lahrer Linie wurde im 16. und 17. Jahrhundert noch mehrfach abgeschrieben, bis auch sie, vielleicht in den Wirren während einiger Kriegszeiten, verschwand. Das Vidimus stellt also die älteste erhaltene Überlieferung dar und ist demgemäß oben unter dem Regest angegeben. Ansonsten stellt sich die Überlieferung so dar:

Ausf. 1 (H.g'leck) und Ausf.2 (Lahr) verloren
Kop. vid. 1422, Juli 26 GLA 27/27 nach Ausf.2
Kop₁ 15.Jh. (nach Kop.vid.1422) GLA 67/636 f. 272a-273a

48 Reg. 15. Jh. GLA 67/636 f. 141b (Ausfertigung für Hohengeroldseck); Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 245b-248 (Ausfertigung für Herrschaft Lahr).

49 Kop. 16. Jh. GLA 67/706 f. 30a-32a; *Ruppert* S. 81 f.

50 Ausf. GLA 27/1; *RPG* n. 13.

51 *RapUB* 1 n. 379/439.

52 Ausf. *SAD* G 4787 (7 a).

53 *Lehnbrief* Ludwigs des Bayern: Kop. 16. Jh. GLA 67/706, f. 1 und f. 170; RI 7 n. 1309.

54 Das erste Siegel (Typ I) GLA 27/69 (1354, Mai 30). Das junior dürfte sich, da kein entsprechender Heinrich senior nachzuweisen ist, auf Heinrichs Rolle als jüngeren Herrn zu Lahr beziehen, sein Vater Walther wäre dann der ältere. Das zweite Siegel (Typ II) GLA 27/1 (1357, Februar 15) und GLA 21/180 (1367, Juni 28). Die Verwendung eines neuen Siegeltyps nach dem Tod des Vaters (1354) unterstützt die Annahme vom jüngeren Herrn zu Lahr. Siehe die Siegelbeschreibung im Anhang.

Kop.²⁴ 16./17.Jh. (nach Ausf.2) GLA 67/697 f.5, f.6, f.269b-270b

Kop.5 (nach Kop.vid.1422) GLA 111/305

Kop.⁶ (ebenso) GLA 117/942 f. 11-12

Druck: RPG n.5

Der Vertrag legte eine Grenzlinie fest, die Zunsweier (im Norden) und die Kastvogtei Ettenheimmünster (im Süden) der Oberen, Lahr, Wallburg und Landeck der Unteren Herrschaft zuteilt. Im November 1286 aber kamen auf Mahlberg Graf Heinrich von Veldenz und seine Geroldsecker Neffen Heinrich und Walther zusammen und beurkundeten, daß sie gegenüber Bischof Konrad von Straßburg nach dem Empfang von 240 Mark Silber auf alle Ansprüche auf Dorf und Gut Ernolsheim mit dem, was dazugehört, verzichtet hatten⁵⁵. Im Januar 1292 verzichtete weiterhin Graf Heinrich von Veldenz auf alle Ansprüche auf das Gut im *Werlinstal* bei Kenzingen, das *Ulrich von Brunnebach* und sein Bruder *Kunreli* 1289 an das Johanniterhaus in Freiburg für 5 1/2 Mark Silber Freiburger Gewichts verkauft hatten⁵⁶. Wie läßt sich nun dies mit der gezogenen Grenze vereinbaren? Es sei daran erinnert, daß der letzte Tiersberger, Ludwig, 1278 starb, und daß doch wohl einige der Allodialgüter an die Geroldsecker fielen, so z.B. das erwähnte Gut im Frohnbach (Oberwolfach). Ludwigs Vater Heinrich war mit einer Lichtenbergerin Verheiratet, auch Bischof Konrad war ein Lichtenberger. Die Vermutung liegt also nahe, daß Ernolsheim VOB Lichtenberg über Tiersberg an die geroldseckische Erbengemeinschaft fiel, die sich ihrerseits vom ursprünglichen Besitzer, dem Straßburger Hochstift, auszahlen ließ. Ähnlich mag der Fall bei den Kenzinger Gütern liegen. Der Verkauf geschah 1289, erst 1292 aber verzichtete Heinrich von Veldenz auf seine Ansprüche; die Lahrer Brüder könnten entweder gleich beim Verkaufsgeschäft oder in der Zwischenzeit Verzicht geleistet haben - weder Verkaufsurkunde noch Verzichtserklärung sind erhalten.

Eine Verbindung Tiersberg-Usenberg ist demnach denkbar; genauso denkbar aber ist, daß der Verzicht Heinrichs ein Ausfluß aus der Bestimmung des Teilungsvertrages war, wonach die Mannlehen gemeinsam zu verleihen waren. Entweder hatte der Brunnbacher die Güter noch vom alten Walther her oder er hatte sie tatsächlich von dessen Erben gemeinschaftlich erhalten. Der Verkauf des geroldseckischen Aktivlehens bedingte somit die Zustimmung aller Lehnsherren. Bei der Belehnung des Walpoten mit Wallburg allein scheint demnach die Belehnung durch Heinrich von Veldenz verlorengegangen zu sein. In den Komplex der Beziehungen Tiersberg-Usenberg scheint auch die Siegelung zu gehören, die Heinrich von Veldenz und Hesso von Usenberg vollzogen, als Schultheiß und Gemeinde VOB Ihringen (Kaiserstuhl) im April 1296 dem Nonnenkloster Adelhausen einen Weinzins verkauften⁵⁷. Möglicherweise handelt es sich aber in beiden Fällen auch um das Erbe Von Heinrichs erster Frau Elisabeth von Usenberg. Heinrich wäre dann allein verfügberechtigt gewesen.

Wie sah nun die weitere Entwicklung nach 1277 aus? Ende Oktober 1279 gaben die geroldseckischen Brüder Heinrich und Walther ihren Bürgern zu Lahr Rechte bezüglich der Steuerzahlung und andere Freiheiten⁵⁸. Der Text der Urkunde läßt für die Geschichte der Stadterhebung nur einen Schluß zu: Von einem früheren Privileg - des Großvaters Walther beispielsweise -, das die derzeitigen Inhaber der Unteren Herrschaft bestätigten, läßt sich nichts erkennen. Andererseits ist dieses Privileg auch nur als Ergänzung eines voraufgegangenen denkbar; eine neue Privilegienverleihung im Januar 1314 spricht auch ausdrücklich von *den rechten, die sie jemals von uns handt* und von einem *brief, den sie habendt nach Freyburger rechte*⁵⁹. Demnach ist also die Erhebung der - ursprünglich als Vorburg entstandenen - Siedlung Lahr zur Stadt zwischen dem September 1277 und dem Oktober 1279 erfolgt. Das heißt, wenn man dazu die Stadtrechtsverleihungen Heinrichs von Veldenz für die Orte Sulz/Neckar und Veldenz heranzieht⁶⁰, daß in beiden Herrschaften der wirtschaftliche Aufbau gleichermaßen zügig vorangetrieben wurde, ohne daß man darin eine bewußte Vertiefung der Spaltung sehen dürfte. Daß die Erhebung Lahrs zur Stadt nicht in Konkurrenz zur Oberen Herrschaft gedacht war und auch später nie so empfunden wurde, zeigt sich darin, daß der Markt zu Seelbach erst im 15. Jahrhundert genannt wird, als Lahr bereits in fremde Hände übergegangen war⁶¹.

Lahr hatte für den ortenauischen Teil der geroldseckischen Gesamtherrschaft eine zentrale Lage, umso mehr, als im Frühjahr 1278 die Vogtei über das Kloster Schuttern mit dem Friesenheimer Bezirk an Geroldseck fiel. Prinzbach hatte von jeher eine höchst unsichere Position, es war einseitig vom Silbererz

55 Ausf. SAD G 67; Ernolsheim-Bruche, 15 km westlich von Straßburg an der Breusch (Bruche) und ihrem Kanal gelegen.

56 GLA 20/98 (1292, Januar 11); *Hefele*, FrUB 2 n. 121. Das Gut umfaßte eine Rente von 17 1/2. Geld und 10 Kappen, sowie einen Juch Acker.

57 *Hefele*, FrUB 2 n. 196. Auch *Hefele* deutet schon die Möglichkeit geroldseckischer Hoheitsrechte in Ihringen an.

58 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 155. Diese Privilegienverleihung bezeugen *Herr Cuno der Vrie, Gerung Schahmann, Conrad der Wallbotte unser ritter und Hesse der Vogt*, alles Leute - wahrscheinlich Bürger von Lahr - die schon den Teilungsbrief bezeugten.

59 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 156a-157a.

60 Im Oktober 1284 verleiht König Rudolf im Lager vor Waldeck auf Bitten Heinrichs von Veldenz der Stadt Sulz die Privilegien von Freiburg i. Br., RI 6.1 n. 1867. Im Juni des folgenden Jahres verleihen Graf Heinrich und seine Söhne Walther und Hermann der Stadt Sulz das Recht von Freiburg, bestätigen also für sich die Stadterhebung, WUB 9 n. 3451. Im April 1286 verleiht König Rudolf wiederum auf Bitten Heinrichs dessen Ort Veldenz das Recht von Hagenau - RI 6.1 n. 2018.

61 Im hohengeroldseckischen Bruderstreit wird im August 1436 entschieden, daß die Brüder den Markt zu Seelbach, den schon ihr Vater aufgerichtet hatte, schützen und schirmen sollten. Ausf. GLA 27/35 (1436, August 1).

abhängig und damals mehr „Finanzstadt“ als Absatzmarkt agrarischer Erzeugnisse⁶². Der Zeller Markt mit seiner zentralen Lage drohte wohl bereits verloren zu gehen, und Mahlberg hatte neben einer ungünstigen Randlage auch die starke Ettenheimer Konkurrenz in nächster Nachbarschaft.

Die erwähnte Tiersberger Erbschaft im Frühjahr 1278 lässt nun den Sommer dieses Jahres als wahrscheinlichen Termin für die Stadterhebung Lahrs erscheinen. Diese Tiersberger Erbschaft bestand im wesentlichen aus drei Bereichen: dem Kernbereich mit Burg und Dorf Diersburg, den Dörfern Hofweier und Schutterwald, sowie der Hälfte von Reichenbach; dem Bereich der Kastvogtei Schuttern mit dem gleichnamigen Dorf und den Orten Friesenheim, Oberschopfheim, Oberweier und Heiligenzell; schließlich aus der von den Sulzer Grafen ererbten Herrschaft Sulz am Neckar mit Schenkenzell und Loßburg.

Der erste Bereich gelangte an Wilhelm von Schwarzenberg, den Schwager des letzten Tiersbergers. Diesem Bereich gehörte außer den genannten Orten noch das Patronatsrecht der Oberweierer Kirche zu. Die Kastvogtei Schuttern kam an die ältere Linie der Geroldsecker, das heißt an Heinrich von Veldenz, während Friesenheim und die anderen Orte mit allen Rechten ungeteilter Gemeinbesitz beider Linien wurde. Gleichfalls an beide Linien zugleich scheinen verschiedene Güter im Elsaß und im Breisgau gekommen zu sein, so zum Beispiel das oben genannte Ernolsheim-Bruche. Die Herrschaft Sulz wiederum kam als Ganzes an Heinrich von Veldenz. Der Charakter der Kastvogtei scheint demnach ähnlich dem der Herrschaft Sulz gewesen zu sein und eine Aufteilung verboten zu haben, wie sie bei Friesenheim noch möglich war. Zudem war Sulz auch für die Lahrer Linie räumlich zu abgelegen und zu weit entfernt. Die Rechte in Friesenheim, Oberschopfheim, Oberweier und Heiligenzell sind dieselben wie in den umliegenden Orten: Hochgerichtsbarkeit und Ortsherrschaft, dazu in einzelnen Fällen Grund- und Leibherrschaft. Die Vogtei über das Kloster Schuttern ist aus diesem Grund nicht im Teilungsbrief von 1277 enthalten, sie fiel nach dem 1. Februar 1278 an Geroldseck.

Weiterhin Hypothese - die allerdings einige Wahrscheinlichkeit für sich hat - bleibt dagegen der Anfall der Herrschaft Sulz. Von der räumlichen Ausdehnung her betrachtet ergab sich unter der Voraussetzung, daß Sulz 1277 nicht einbegriffen war, eine etwa gleichmäßige Verteilung; das Verhältnis verschob sich zu Ungunsten der Unteren Herrschaft nach dem Anfall von Sulz. Zieht man jedoch die Einkünfte heran, wie sie im dritten Teil dieser Arbeit erwähnt werden, so zeigt sich ein deutliches Übergewicht der Lahrer Herrschaft. Die hier vom Herrschaftsinventory von 1627/28 festgehaltenen Einkünfte beliefern sich - unter Ausschluß der 1278/79 gegründeten Stadt Lahr und der 1278 erworbenen Orte Friesenheim und Oberschopfheim - auf 3147 lb. d. an Geld, während die Einkünfte der Oberen Herrschaft - 1577 mit 170 lb. d. vom Allodialgut festgehalten - auf etwa 200 bis 300 lb. d. zu veranschlagen sind. Der Kapitalwert der Herrschaft Romberg betrug 1490 1805 fl., entsprechend einem Jahresertrag von 90 fl. (45 lb. d.). Dazu kam - um nur zwei nachprüfbare Stücke zu erwähnen - ein Teil der Haslacher Grundherrschaft mit 8400 fl. und die Altdorfer Grundherrschaft mit 3600 fl., zusammen 12000 fl., entsprechend einem Ertrag von 600 fl. (300 lb. d.). Nach 1278 wurden auch Schenkenzell, Loßburg und Sulz mit Kapitalwerten von 3570 fl., 4000 fl. und 39000 fl. Bestandteile des geroldseckischen Besitzes, das entsprach einem jährlichen Gesamtertrag von 2300 fl. (1150 lb. d.).

Nicht einbegriffen sind in diese Rechnung Gerichtseinkünfte aus der Ettenheimmünsterer Kastvogtei und die nicht unbeträchtlichen Erträge der Silbergruben. Zieht man aus diesen Zahlen den Vergleich, dann ergibt sich ein Verhältnis der Erträge von 1800 lb. d. zu 3150 lb. d.; der Eindruck entsteht, daß schon vor dem Tod des letzten Tiersbergers vorgesehen war, die Erbschaft Heinrich von Veldenz und seinen Söhnen zukommen zu lassen; diese Anwartschaft würde bedeuten, daß der kinderlose Tod Ludwigs im September 1277 bereits abzusehen war.

Im November 1394 schlossen die Geroldsecker Heinrich (7), Herr zu Lahr, und Walther (12), Herr zu Hohengeroldseck, einen Vertrag, wonach sie *ir herrschaffft yeder zu sinem teyle geniessen sollten*⁶³. Damals also noch garantierten sich beide Geroldsecker den Bestand ihrer Herrschaft. Der Vertrag scheint nur auf Lebenszeit der Beteiligten abgeschlossen worden zu sein, denn der pfälzische Kanzlist auf Geroldseck bemerkt am Ende des 15. Jahrhunderts dazu: *der brieff ist zerstochen*. Walther's Sohn Diebold erkannte diese Übereinkunft für sich nicht mehr als bindend an - er war es wohl, der die Urkunde auf diese Weise ungültig machte. Am Teilungsvertrag aber rüttelte auch er nicht, nur am Nachfolgerecht des Grafen Johann von Moers-Saarwerden. Den Streit aber, den er um dieses Erbe anzettelte damit sei die Interpretation des Vertrages abgeschlossen - konnte sein Ur-Urenkel Jakob endlich gewinnen: Die Hohengeroldseckischen Ansprüche wurden anerkannt und Graf Ludwig von Nassau-Saarbrücken fand Jakob mit 100000 fl. ab⁶⁴. Die vereinbarten Zahlungen wurden tatsächlich aufgenommen und Jakob

62 Siehe dazu die Ausführungen von Rudolf Metz über die Bergbaustadt Prinzbach.

63 Reg. 1S. Jh. GLA 67/636, f. 140a.

64 Ausf. GLA 27/13 (1625, August 3).

quitte bereits wenige Tage nach Zustandekommen des Vergleichs über den Empfang der ersten 10000 fl.⁶⁵.

4.3 Die Aufteilung der Oberen Herrschaft

Der Anteil Heinrichs von Veldenz bestand nach der Teilung von 1277 in folgenden Stücken:

Altbesitz: östlicher Teil der Herrschaft Geroldseck, zwischen Bischofsmühle und Kinzig; Veldenzer Erbschaft, erworben 1270: Grafschaft Veldenz; Tiersberger Erbschaft, erworben 1278: Kastvogtei Schuttern, Herrschaft Sulz/Neckar mit Schenkenzell und Loßburg.

Für diese Stücke galt es, für die Zeit nach dem Tod Heinrichs einen Teilungsmodus zu finden, der jedem Erbberechtigten sein Recht gab, eine weitere Aufsplitterung jedoch verhinderte.

Die erste - und einzige - Zuweisung von Gütern an einen der Söhne ist 1288 zu beobachten: König Rudolf belehnte Hermann von Geroldseck, den zweiten Sohn Heinrichs, mit den Tälern Mühlenbach und Niederbach und dem Dorf Steinach⁶⁶. Hermanns Frau, die Pfalzgräfin Ute von Tübingen, nannte Rudolf *matertera nostra dilecta*. Für die Grafschaft Veldenz dürfte wohl die Erbfolge von vorneherein festgestanden haben. Nur ein Sohn aus der Verbindung mit Agnes von Veldenz war erbberechtigt, ohne daß dessen Stiefbrüder Ansprüche auf das Erbe erheben konnten.

Im April 1301 nun wurde ein Vertrag aufgerichtet, der die Verteilung der Hinterlassenschaft Heinrichs von Veldenz regeln sollte:

Johans von Gerolzecke bekennt, daß er im Erbstreit mit *Georigen*, dem Grafen von Veldenzen und Herrn zu *Gerolzecke*, dessen Brüder *Walramen* und *Eberharden*, seinen Vetttern, *Uten*, seiner Muhme von *Tüwingen*, der Frau seines Vetters *Hermann* sel. und deren Sohn *Walther* als *ratlude* Herrn *Johansen von Utenheim* und Herrn *Memlachen von Thetelingen*, Ritter, und seine Partner Herrn *Berthram von Waldenauwe* und Herrn *Friderichen von Meckenheim*, Ritter, aufgestellt habe.

Diese vier *raitmanne* entscheiden, daß Johannes an Burg und Stadt *Sulz*, Burg und Stadt *Loseburg*, der Burg *Schenkenzelle*, und an dem Teil der Burg *Swanauwe*, der seinen Vetttern gehört, samt den dazugehörigen Eigengütern ein Fünftel erhält. Bürgen⁶⁷: Bischof *Friderich von Straßburg*, Graf *Friderich von Lyningen*, Graf *Friderich*, dessen Sohn, der Graf von *Pfirte*, Graf *Gotze von Tuwingen*, die Grafen *Eberhart und Walram von Zwinbrucken*, Brüder, Graf *Symond und Herr Heinrich*, die Herren von *Spanheim*, Herr *Hans*, Herr von *Lichtenberg*, Herr *Conrad der Ringrave* und Herr *Walther, der Herr von Gerolzeck*.

zu *Wissenburg*, 1301, an dem mandage vor st. *Georigen* tage = 1301, April 17. Kop. StA Speyer, Veldenzer Kopialbuch 7, f. 60 (1944 verbrannt).

Druck bei *Crollius*, Veldenz 4 S.303-304. Teildruck: FUB 5 n. 290; Regest: *Pöhlmann*, n. 427.

Wichtig ist die Erwähnung des Erbstreits, sie deutet darauf hin, daß Graf Heinrich vor seinem Tod ein Testament errichtet hatte, dessen Inhalt hier bestätigt wird. In dieser Verfügung wurde offensichtlich eine Teilung der Herrschaft vermieden, an ihrer Stelle hatte jeder der Erben gleichen Teil an der ganzen Herrschaft - außer an der Grafschaft Veldenz, die anderen Gesetzten folgte.

Heinrich von Veldenz begegnet im April 1296 das letzte Mal⁶⁸, sein Sohn, Graf Georg, erstmals im Oktober 1298⁶⁹, dazwischen also lag der Tod Heinrichs. Schon im Sommer 1300 zeigte sich der Anspruch von Heinrichs Enkel Johannes auf einen klar abgegrenzten Bezirk aus der Erbmasse. Ob Johannes damit einem Versprechen für seinen - bereits 1289 gestorbenen - Vater folgte, ist ungewiß, aber möglich, da er sonst wohl nicht so konsequent die Herrschaft Sulz beansprucht hätte. So aber verkaufte er im Mai 1300 den Patronat der Kirche von Unterbrändi und seine Rechte zu Geroldsweiler, drei Monate später seine Mühle zu Neuneck, wieder drei Monate später einen Geldzins von Wittendorf⁷⁰. Nun wurde demgegenüber festgelegt, daß Johannes nicht eine kleinere Herrschaft ganz, sondern von der ganzen Herrschaft Geroldseck lediglich ein Fünftel erhielt, die restlichen vier Fünftel standen demnach seinem Vetter Walther und seinen drei Veldenzer Onkeln zu. Namentlich genannt wurden die

65 Ausf. GLA 27/11 (1625, August 26).

66 Ausf. FFA; FUB 1 n. 601; RI 6.1 n. 2164. Diese Belehnung erfolgte, nachdem Graf Egen von Fürstenberg mit Zustimmung seines Bruders Gebhard dem König diese Güter aufgelassen hatte; Graf Egen sollte aber diese Güter zurück erhalten, nachdem er 500 Mark Silber an Hermann bezahlt hatte. Es handelt sich also um eine Schuldangelegenheit, wobei evtl. auch Hermann selbst der Gläubiger ist.

67 Es fällt auf, daß die Bürgen größtenteils aus der Umgebung der Veldenzer Grafschaft stammen, Graf Götz von Tübingen ist der einzige schwäbische Große in dieser Reihe. Ähnliches ist bei den Schiedsrichtern zu beobachten: Bertram von Wadenau und Friedrich von Meckenheim, die Schiedsrichter des Grafen Georg, sind schon 1288 Bürgen, als die Ehe des Grafen Georg mit Agnes von Leiningen beredet wird (*Crollius*, Veldenz 4 S. 351 und 353); von den Schiedsrichtern, die Johannes aufstellen, kommt ersterer möglicherweise aus dem elsässischen Uttenheim (w. Erstein), letzterer aus dem von Geroldseck lehnabaren Dettlingen (ö. Loßburg).

68 *Hefele*, FrUB 2 n. 196.

69 Zeuge für König Albrecht: *Schoepflin*, Alsatia dipl. 2 n. 811.

70 1300, Mai 8: WUB 11 n. 5470; August 1: Ebd. n. 5509; November 19: Ebd. n. 5540.

Zentren Sulz, Loßburg und Schenkenzell: Johanns Anspruch, der sich mit der ehemaligen Grafschaft Sulz decken dürfte, war damit klar abgegrenzt; das Zehntel an Schwanau räumte den Anspruch auf den ganzen - geographischen - Umfang des großväterlichen Erbes ein.

Bestimmungen über Vorkaufsrecht am Teil der anderen, Baurecht und Baupflicht auf den Burgen und Aufnahmerecht in Fehden ergänzten den Vertrag, wesentlich ist noch die Formulierung *So welcher auch unter uns teilunge fordert an die anderen, mit dem solle man teilen die vorgenannten vesten ...*, die eine Realteilung nicht ausschloß, auch wenn die Beteiligten jetzt noch zum ungeteilten Kondominat gewillt waren. Diese Realteilung aber sollte gemäß der Bestimmung *als hie vorgeschriven stait* immer als Teilung in fünf Teile erfolgen, unter genauer Abgrenzung freilich, die hier noch unterblieben ist.

Im August 1304 bestätigte Johannes von Geroldseck der Stadt Sulz ihre Privilegien⁷¹, aus der Urkunde geht nichts davon hervor, daß noch irgend jemand außer Johannes Anteil an der Herrschaft Sulz gehabt hätte. Schon im Januar 1302 trat andererseits Johannes nicht in Erscheinung, als Georg von Veldenz und sein Neffe Walther von Geroldseck zwei Waldstücke bei Ettenheimmünster verkauften⁷². Johannes scheint sich demnach nicht mit dem Vergleich Vom April 1301 abgefunden, sondern bald darauf eine Teilung (laut Vertrag) von seinen Verwandten gefordert und diese auch entgegen den Vertragsbestimmungen eigenmächtig durchgeführt zu haben. Von einer Reaktion der übrigen Familienmitglieder darauf ist nichts bekannt.

Somit war der Plan der Gesamtherrschaft Geroldseck-Veldenz, den Heinrich doch offensichtlich hatte, gescheitert. Aus den zwei Herrschaften der Teilung von 1277 wurden jetzt drei, und es war nur eine Frage der Zeit, bis sich auch die Herrschaft Hohengeroldseck von der Grafschaft Veldenz löste. Walther, dem damaligen Herrn auf Geroldseck, kann man ohne weiteres unterstellen, daß er um die Gefahren einer Teilung wußte; für seine Herrschaft hat er sie nach Kräften vermieden, indem er von seinen drei Söhnen die beiden jüngeren in den geistlichen Stand treten ließ, eine weitere Zersplitterung wurde also dadurch verhindert. Er und sein Veldenziger Onkel Georg blieben nun noch von der Erbengemeinschaft Heinrichs von Veldenz übrig; diese beiden schlossen im September 1309 einen Vertrag, der ihre gemeinsame Herrschaft in der Herrschaft Geroldseck, besonders an den Burgen Geroldseck, Schwanau, Schenkenzell, Romberg und Loßburg bestätigte⁷³. Vereinbart wurde darüber hinaus, daß das Eintrittsrecht im Erbfall Gültigkeit habe, daß aber nicht nur Graf Georg Ansprüche an Walther habe, sondern auch umgekehrt jener den Ansprüchen Walthers auf die Grafschaft Veldenz nach Recht und Billigkeit nachkommen solle. Dieser Vertrag wurde auf fünf Jahre geschlossen und im September 1314 um ein Jahr verlängert⁷⁴; im November 1315 beurkundete Walther von Geroldseck, daß diese Verträge über die gemeinsame Herrschaft auch weiterhin gelten sollten, mit dem Zusatz allerdings, daß eine geforderte Teilung innerhalb von vier Wochen vorgenommen werden solle⁷⁵.

Es fällt auf, daß alle drei Verträge von Walther ausgestellt sind, er war also derjenige, der Konzessionen machte, er räumte seinem Veldenziger Onkel lieber die Mitherrschaft in seinem ganzen Territorium ein, als daß er ihn „auszahlte“ und damit für sich einen Teil seiner Herrschaft verlor. Denn Georg beanspruchte für sich neben dem mütterlichen Erbe, der Grafschaft Veldenz, auch einen Teil am väterlichen Erbe. Diesem Anspruch wurde Walther durch diese drei Verträge gerecht.

Die Gemeinschaft läßt sich verfolgen bis zum Oktober 1327, als Graf Georg in Schuttern mit Walther und seinen Söhnen zusammentraf. Hier wurden ein neuer Vertrag mit dem Kloster Schuttern über die Kastvogtei abgeschlossen, gemeinsam Lehen vergeben und schließlich das neugegründete Kloster Wittichen beschenkt⁷⁶. In dieser letzten Urkunde nannten sich die Aussteller, Graf Georg von Veldenz und Walther von Geroldseck, genannt *de Tuwingen*, beide *domini de Geroltzecke*, was die Gesamtherrschaft am klarsten ausdrückt. Im Mai 1330 willigte Walther noch ein, als Graf Georg seiner Schwiegertochter den Widem auf seinen Teil ihrer schwäbischen Güter verschrieb⁷⁷, was Walther offensichtlich veranlaßt hat, Georg langsam aus der Herrschaft Geroldseck hinauszudrängen, denn dieser Beleg ist der letzte für eine tatsächlich ausgeübte Gesamtherrschaft.

Was blieb, waren Ansprüche: Im September 1343 übergab Graf Georg seinem Sohn Heinrich und seinem Enkel Georg seinen Anteil an der Herrschaft Geroldseck zu gleichem Teil⁷⁸. Der Sohn dieses Heinrich, gleichfalls ein Heinrich, beteiligte 1374 seinen Schwiegersohn Heinrich d. J. von Lichtenberg an seinen Rechten und Forderungen an seine geroldseckischen Vettern⁷⁹; 1415 schließlich wurde der letzte

71 Ausf. HStASt A 602/12962.

72 RBStRbg 2 n. 2555.

73 Crollius, Veldenz 4 S. 309; RapUB 1 n. 274; FUB 5 n. 290.1.

74 Crollius, Veldenz 4 S. 310.

75 Ebd.

76 Kastvogteivertrag Ausf. GLA 29/5 (1327, Oktober, o. T.); Belehnung Heinrich Hulwers 1327, Oktober 21: Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 29b-30a; Schenkung an Wittichen 1327, Oktober 21: FUB 5 n. 399.

77 Crollius, Veldenz 4 S. 314; FUB 5 n. 290.2.

78 Crollius, Veldenz 4 S. 363 ff.

79 Ebd. S. 378.

Veldenzer, Graf Friedrich, aktiv und klagte gegen die Geroldsecker auf Herausgabe seines Anteils. Im Mai 1415 aber entschied Graf Günther von Schwarzburg, Hofmeister König Sigismunds, diese Klage zugunsten der Geroldsecker: Da diese bisher die Herrschaft ruhig und unangefochten genossen hätten, sollten sie auch künftig sie allein besitzen⁸⁰. Diese Entscheidung lief darauf hinaus, daß ein Recht auf den Anteil zwar bestanden hatte, daß aber der Anspruch darauf verjährt war.

Seit 1330 ist keine wirkliche Beteiligung der Veldenzer an der Herrschaft Hohengeroldseck mehr nachzuweisen, die Gemeinschaft am Erbe Heinrichs von Veldenz ist endgültig auseinandergefallen. Vier geroldseckische Linien und vier Herrschaften standen nunmehr gleichberechtigt nebeneinander. Diese letzte Trennung - sie war eigentlich schon keine Teilung mehr - hatte keinen weiteren Einfluß auf den Schwund des sozialen Prestiges, dieser hatte sich eigentlich schon beim Tod Heinrichs abgezeichnet und war deutlich geworden, als dessen Enkel Johannes die Realteilung forderte.

Vorher lag es noch im Bereich des Möglichen, daß nicht Eintritts- sondern (eventuell ein modifiziertes) Anwachsungsrecht herrschte, daß also Graf Georg seine Neffen abfand. Diese aber forderten ihr volles Recht und besiegelten damit den Verlust der geroldseckischen Machtposition.

4.4 Die innere Festigung der Herrschaft Lahr

Die Teilung von 1277 setzte die Brüder Heinrich und Walther in den Besitz der Unteren Herrschaft, der dritte Bruder, Hermann, wurde in diesem Vertrag nicht erwähnt. Er hatte schon um 1260 die Anwartschaft auf ein Domkanonikat in Straßburg erhalten und wurde wohl bereits damals mit der Wasserburg Merburg und dazugehörenden Einkünften (westlich Schutterwald-Höfen) abgefunden. Diese Zuwendung dürfte er seinem Vater Hermann und seinem Großvater verdankt haben, sie ging weit über das hinaus, was ihm als Geistlichem zustand. Dennoch erhob er später Ansprüche an seinen Bruder Walther, es kam zum Streit, in dessen Entscheidung im Mai 1303 diese Zuwendungen rückgängig gemacht wurden:

Hermann von Geroltzeckhe der Eiter, Thumherre zue Straßburg, Walther von Geroltzecke, Brüder, und Walther, des letzteren Sohn, bekennen, daß ihr Streit durch Herrn Ulrich, den Landgraven von Elsaße, und Hermann, den Sohn Walthers, Thumherr zu Straßburg, geschlichtet ist: Hermann soll verzichten auf alle Ansprüche alles des eigens und erbes, daß er geerbet hett, oder geerbet sollte han, von der herrschafe von Geroltzecke, sowie auf Landeck, weiterhin auf den Bau, den er zu Merburg aufgerichtet hat, doch soll er dafür Entschädigung erhalten.

Auf das, was Walther oder seine Erben an der Burg Landeck gewinnen, soll er keinen Anspruch haben. Dagegen soll Walther ihn unbirrt lassen an den Einkünften, die er als Geistlicher bezieht.

Siegel Hermanns und Walthers von Geroldseck, Johannes' von Cronberg, Chorbischof, des Landgrafen Ulrich, sowie der Söhne Walthers, Hermann und Walther, angekündigt.

zeDumanheien (Donnenheim) an dem Frutage nach dem Meyetage 1303 Mai 3. Kop. 16. Jh. GLA 67/706 f. 30^a-32^a.

Man kann nur vermuten, warum erst jetzt derartige Ansprüche aufkamen: Hermann hatte um 1260 die erwähnte Anwartschaft erhalten, er war damals wohl um die 15, vielleicht auch erst 10 Jahre alt, also zwischen 1245 und 1250 geboren; demnach stand er 1303 im Alter zwischen 53 und 58 Jahren - Grund genug, eine fromme Stiftung ins Auge zu fassen. Seine eigene Pfründe aber konnte er nicht beliebig schmälern, also suchte er vom Besitz seines Bruders etwas zu erhalten, wo er aber offensichtlich auf harten Widerstand stieß.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist überdeutlich: Verzicht Hermanns auf das gesamte väterliche und mütterliche Erbe. Hermanns Neffe, der jüngere Hermann, der hier den Vergleich zustande gebracht hat, stellte aber elf Jahre nach dieser Entscheidung seinerseits Ansprüche an seinen Bruder Walther⁸¹. Sei es, daß er diese geschickter formulierte, sei es, daß er bei seinem Bruder auf mehr Verständnis stieß, sicher ist allein, daß er, der damals sich für den völligen Verzicht seines Onkels ausgesprochen hatte, jetzt für seinen eigenen Verzicht entschädigt wurde. Einmal erhielt er Merburg zur freien Verwendung - ein Zeichen, daß Hermann d. Ä., der seinerzeit Merburg innehatte, der Entscheidung auch nachgekommen war -, die aber nach seinem Tod wieder an Walther bzw. dessen Erben zurückfallen sollte. Weiterhin schenkte ihm sein Bruder Walther eine jährliche Rente von 40 Mark Silber von der Steuer (*stiura seu collecta*) der Stadt Lahr, die ihm aber erst nach dem Tod des Vaters Walther zukommen sollte. Gleichfalls erst nach dessen Tod sollte eine testamentarische Verfügung in Kraft treten, nach der Hermann über 20 von den 40 Mark Silber frei verfügen konnte⁸². Dafür verzichtete

80 Ausf. GLA 27/30 (1415, Mai 28).

81 Der Verzicht Hermanns d. J. 1314, Mai 7: Ausf. GLA 27/1; Kop. I 15. Jh. GLA 67/697 f. 29-30; Kop. II 16. Jh. GLA 67/697 f. 31-35; Kop. III = Kopie eines Vidimus von 1389 (fehlerhaft) GLA 67/697 f. 483b- 489.

82 1324, Juni 13, also nach dem Tod des Vaters Walther (5), stiftete Hermann vor dem Offizial in Straßburg zu dem von ihm gestifteten Altar in der Martinskapelle der Straßburger Domkirche 20 lb. d. von den 20 Mark Silber, die er auf der Steuer der Stadt Lahr hat und trifft Bestimmungen über

Hermann auf sein Erbe *in dominio Geroltzecke universo, quod in vulgo dicitur an aller der Herrschaft ze Geroltzecke*. Dies heißt immer noch, wie es oben S. 65 für den Anfang des Jahrhunderts festgestellt worden ist, daß ein Erbrecht an der geroldseckischen Gesamtherrschaft gemeint und ein Anwachsen der oberen Herrschaft immer noch nicht ausgeschlossen war. Worauf er aber nicht verzichten mußte, ist das bereits erwähnte *ius venandi et venationes exercendi in ... toto districtu dominii Geroltzecke praedicti sicut et alii domini de Geroltzecke venationes consueverunt hactenus exercere*.

Die Bedeutung dieser beiden Urkunden, der Entscheidung über den Erbverzicht Hermanns d. Ä. und des Verzichts Hermanns d. J.⁸³, liegt darin, daß in beiden Fällen die weltlichen Brüder - Walther (5) und Walther (7) - einen Modus fanden, der die Gütersubstanz ihres Herrschaftsbereiches nicht angriff: der ältere Hermann verzichtete gänzlich, der jüngere wurde mit einer Rente abgefunden. Dies aber setzte eines voraus: Das Bewußtsein, daß die Herrschaft nicht jedem Familienmitglied - weltlich oder geistlich - zu gleichem Anteil zustand, sondern anvertrautes Gut des ältesten Sohnes, beziehungsweise des regierungsfähigen Mitgliedes der Familie und als solches um der Herrschaft willen in seiner Integrität zu erhalten war⁸⁴.

Man wird an dieser Stelle unter Umständen mit einem gewissen Eigennutz der Geroldsecker argumentieren können, der sie die eigene Herrschaft möglichst groß erhalten ließ, aber konnten sich in solch einem Fall Vater und Sohn Walther den Erbansprüchen ihrer Brüder widersetzen? Konnte das unparteiische Schiedsgericht 1303 wirklich zugunsten eines persönlichen Eigennutzes entscheiden? Waren die Geroldsecker wirklich so frei in ihrer Entscheidung - um wieder diesen Begriff ins Spiel zu bringen -, daß sie den persönlichen vor den gesamt-familiären Eigennutz stellen konnten? Wenigstens teilweise Antwort darauf gibt der Vertrag der Brüder Heinrich und Walther vom November 1299, der die gemeinsame Herrschaft der Brüder festlegte⁸⁵.

Kernpunkt der Vereinbarung war die gegenseitige Belehnung mit den gesamten Gütern - Eigengut oder Erbe -, wodurch Jeder Lehnsmann des Andern wurde. Nach der Beurkundung des Vollzugs dieser Bestimmung folgte die Maßgabe, daß keines der Güter verkauft werden sollte außer im Notfall, und selbst dann blieben Burgen, Kirchensätze, Mällehen und Leute unveräußerliche Besitzungen. Als folgenschwer erwies sich die Ausnahme der Burgen Schwanau und Landeck von der gegenseitigen Belehnung; mit Schwanau konnte Walther ohne Einspruch Heinrichs machen, was er wollte, dieser aber, Heinrich, sollte Landeck, wenn er die Burg im Notfall veräußern würde, zuerst seinem Bruder anbieten, und erst, wenn dieser ihm weniger bot als andere, verkaufen dürfen.

Um den Hintergrund dieses Vertrages zu erkennen, muß man sich vor Augen führen, daß Heinrich mit seiner Frau Udelhild von Zollern keine Kinder hatte, Walther mit Susanna von Wörth dagegen zwei Söhne. Wäre nun ein Bewußtsein vorhanden gewesen, daß alle Mitglieder der Familie gleichermaßen, ohne Rücksicht auf Stand und Kinderzahl (bzw. Kinderlosigkeit), an der Herrschaft beteiligt seien, dann hätte Walther seinem Bruder nicht diese Bedingungen auferlegen können, die ihn zwar im Genuß der Herrschaft beließen, ihm aber die Verfügungsgewalt über sie praktisch entzogen. Einen Hinweis darauf gibt die unterschiedliche Behandlung von Landeck und Schwanau. Dieses stand zur freien Verfügung Walthers, der erbberechtigte Söhne hatte, - theoretisch, denn er hatte offensichtlich keinerlei Absicht, es zu veräußern, was wohl auch Heinrich wußte. Walther aber mußte seinerseits wissen, daß der kinderlose Heinrich kein Interesse daran hatte, den Umfang der Herrschaft zu halten, weshalb sich dieser auch kaum fünf Monate später über die Vereinbarung hinwegsetzte und Landeck an die Johanniter in Freiburg verkaufte, ohne es vorher Walther angeboten zu haben⁸⁶.

Man sieht also: von zwei gegeneinanderstehenden Interessen kamen nicht diese beiden gleichermaßen (im Kompromiß) zum Zug, sondern es wird ein Interesse sichtbar, das auf die Erhaltung der Integrität der Herrschaft zielte. Dieses Interesse aber, so wurde oben geschildert, trat nicht nur einmal hervor, sondern in den Jahren 1299 bis 1314 dreimal, und der Vertrag von 1299 erwähnt noch frühere Abmachungen zwischen den Brüdern, die bis auf eine ungültig sein sollten - Verträge sind zwar nicht überliefert, ihr Inhalt aber ist als Aufteilung von Herrschaftsrechten nachzuvollziehen. Hier kann man nicht mehr von

den Patronat zu dieser Pfründe. Kop. I 15. Jh. GLA 67/636 f. 14; Kop. II = Kopie eines Vidimus von 1439 SAD G 1500, d; Not. 18. Jh. GLA 117/479 f. 80; UBStRbg 3 n. 1045.

83 Im Gegensatz zum Vergleich von 1303 ist bei der Verzichtserklärung Hermann d. J. 1314 nichts von einem Streit und auch nichts von einer Vermittlung Unparteiischer zu lesen.

84 Für die größeren Territorien verlagerte sich dieses Bewußtsein am Beginn der Neuzeit von der regierenden Familie auf das Land, auf die Landstände als dessen Vertretung. Diese Konsequenz ist hier für die untere Herrschaft der Geroldsecker als Anachronismus kaum nachzuweisen; Landstände werden als solche überhaupt erst um die anderthalb Jahrhunderte später faßbar. Was aber denkbar und im Bereich des Möglichen war, ist eine Gruppierung von Personen um die Geroldsecker, die in ihren Interessen auch die der Herrschaft vertraten: Vertreter der Stadt Lahr, deren Entwicklung ein geschlossenes Umland bedingte, der Prior des „landsässigen“ Klosters in Lahr, der Adel, der z. T. Bürgerrecht in Lahr besaß. Schon der Teilungsbrief von 1277 nannte ja den *Rat der Freunde und Männer*.

85 Kop. I-II 16. Jh. GLA 67/697 f. 8a-10a und 14a-16b; RPG n. 7; RMBad 1 n. h 109; RBStRbg 2 n. 2506. (Offenburg, 1299, November 13).

86 Auch den Zeitgenossen, der „öffentlichen Meinung“, war die Unrechtmäßigkeit des Geschäfts bewußt: *Eodem tempore (circa festum sancti Martini 1302) dominus Broglinus de Geroltzecke cepit 4 commendatores, id est magistros domorum de Hospitale sancti Johannis, pro eo quod emerunt castrum fratris sui quod vendere non valebat*. Annales Colmarienses Maiores S. 227.

zufälligen Erscheinungen reden, hier ist der gemeinsame Hintergrund zu suchen, der in einem wachsenden Herrschaftsbewußtsein auch gefunden wurde.

Wie verhielt sich aber nun dieses Denken zum Begriff der „Gesamtherrschaft“, wie er sich aus der Interpretation des Teilungsvertrages von 1277 ergab? Die Lebenszeit der Beteiligten war die erste, grundsätzliche Geltungsdauer jenes Vertrages. 1324 trat die Benennung nach Lahr zum Geroldseckernamen hinzu, 1324 stiftete Hermann d. J. die erwähnte Pfründe, was ihm vorher eingeräumt worden war, aber erst nach dem Tod Walthers (5) rechtskräftig werden sollte. Es scheint also, daß Walther (5), der 1317 letztmalig gesichert auftritt⁸⁷ aber erst im Februar 1323 als verstorben genannt wird⁸⁸, erst kurz vor diesem Datum gestorben ist. Demnach ergäbe sich, daß Walther (5) die Benennung nach Lahr noch nicht geführt hätte und erst sein Sohn Walther (7) nach dessen Tod als Herr zu Lahr bezeichnet wurde. Ideell hatte Walther Brögelin also noch am Gedanken der Gesamtherrschaft festgehalten, was ihn aber nicht hinderte, die Herrschaft in Lahr zu stabilisieren, da er die Entwicklung in der oberen Herrschaft genau verfolgen konnte. Hier hatte sich nach dem Tod Heinrichs von Veldenz 1296/98 der Plan der Erbengemeinschaft in der Gesamtherrschaft zerschlagen, als dessen Enkel Johannes die Realteilung forderte und eigenmächtig durchführte.

Der Geroldseckername, den alle Vettern am Beginn des 14. Jahrhunderts gleichermaßen führten, dokumentierte die Gesamtheit der Ansprüche auf das Erbe, *an aller der herschaft ze Geroltzecke* (1314). Interessant aber, und das sei hier nochmals betont, ist die Art, wie sich diese nach 1296 eingetretene Stabilisierung vollzog: Der sonst beim Adel übliche Erbanspruch jedes Familienmitglieds wurde zurückgedrängt zugunsten der Alleinherrschaft eines Einzelnen. Dies konnte aber nur geschehen, wenn dieser Einzelne nicht seine privaten - subjektiven - Interessen geltend machte, sondern Träger objektiver Interessen der Herrschaft war, deren Vertreter ihm gegenüberstanden und ihren Anspruch auf Integrität der Herrschaft vertraten. Die Überlegung, daß Privatinteressen nie so hätten durchgefoughten werden können, sondern immer zu einem Ausgleich führen mußten, war maßgeblich beteiligt bei dieser Hypothese von den objektiven Herrschaftsinteressen. Nachweisen lassen diese sich nicht - etwa als den Geroldseckern gegenüberstehender Personenkreis -, es bliebe zu erörtern, ob ein solcher Vorgang innerhalb der Herrschaft am Beginn des 14. Jahrhunderts überhaupt möglich war oder ob hier Maßstäbe angelegt werden, die für diese Zeit nicht passen.

Der nächste Schritt war der, die Herrschaft fest in den Händen der Lahrer Geroldsecker zu halten. Unter normalen Umständen ergab sich dies von selbst durch einen reibungslosen Übergang vom Vater zum Sohn. Für die Herrschaft Lahr jedoch stellte sich 1311 das Problem, daß Walther (7) am Romzug Heinrich VII. teilnehmen wollte, aber in Lahr drei unmündige Söhne und einen zwischen 60 und 65 Jahre alten Vater zurückließ. Starb dieser vor Rückkehr des Sohnes, kehrte Walther selbst nicht zurück, oder traf gar beides zusammen, was durchaus möglich war, dann war die Erbfolge der Kinder aufs höchste gefährdet. Aus dieser Überlegung heraus wurde für die Kinder Walthers ein Vogt in der Person des Landgrafen Ulrich von Wörth, des Schwagers Walthers (5), gewonnen und darauf den Kindern Burg und Stadt Lahr, Merburg und die Hälfte von Schwanau übergeben. Diese Übergabe geschah am 12. Juli 1311 vor dem Offizial in Straßburg⁸⁹; sie nahm die reguläre Erbfolge Walther (5) - Walther (7) - Walther (10) und Geschwister vorweg. Am 30. August desselben Jahres bestätigte Albrecht Truchseß, Ritter, zu Gericht sitzend bei Dattenweier (bei Ortenberg) im Auftrag seines Herren, des Landvogtes Walther von Geroldseck (Walther 5), diese Übergabe, beurkundete gleichsam deren Vollzug⁹⁰. Weiterhin bekundete er, daß Landgraf Ulrich als der Vogt der Kinder in deren Namen Walther (5) und seiner Frau die Güter auf Lebenszeit um 1 lb. d. Zins jährlich lieh und daß die Güter nach deren Tod frei und ledig an ihre Enkel fallen sollten. Walther (7) und seine Frau Elisabeth wurden ausdrücklich als anwesend genannt; Walther ist also frühestens im September 1311 zu Heinrich VII. nach Italien aufgebrochen.

Von den neun Bürgen der letzten Beurkundung waren fünf so nah mit den Geroldseckern verwandt, daß ihre Bürgschaftsleistung einem Erbverzicht gleichkam: Johannes von Lichtenberg und sein Sohn Johannes, Vater und Bruder von Walther (7) Frau Elisabeth, Landgraf Ulrich, der Schwager Walthers (5), zugleich Vogt der Kinder, Heinrich von Rappoltstein, Sohn Ulrichs von Rappoltstein und Adelheids von Geroldseck, Neffe Walther (5) und Vetter Walther (7), Walther von Tübingen, Herr zu (Hohen-)Geroldseck (= Walther 6), der (räumlich) nächste Verwandte der Lahrer Geroldsecker. Für die übrigen Bürgen, Hug und Burchard von Üsenberg, Heinrich von Schwarzenberg und Hanemann von Lichtenberg, sind nahe Verwandtschaftsverhältnisse nicht nachzuweisen. Damit war die Erbfolge für die Kinder Walthers (7) geregelt - er kehrte übrigens wohlbehalten aus Italien zurück und regierte sein Ländchen bis

87 Johannes Kücheli von Freiburg erwähnt Lehen von Herrn Walther Broegelin von Geroldseck, 1317, Juli 13: *Hefele*, FrUB 3 n. 451. 1318/19 liegen drei Nennungen eines Walther vor, die sich nicht bestimmen lassen. 1320, September 1 wird Walther „der ältere“ genannt, zum Unterschied von seinem mittlerweile erwachsenen Sohn Walther (10): Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 158a-159a.

88 Kop. I vid. 1666 GLA 27/67; Kop. II 17. Jh. GLA 67/1682 f. 5-7

89 Kop. I-II 16. Jh. GLA 67/697 f. 19-20 und f. 21; RPG n. 11.

90 Ausf. GLA 27/10 (1311, August 30); Kop. I 16. Jh. GLA 67/697 f. 24-26; Kop. II vid. 1769 GLA 27/69 (1311, August 30) Not. 18. Jh. GLA 117/479 f. 76; RapUB 1 n. 292.

1354-; außerhalb der Übergabe blieb die Burg Mahlberg mit dem ihr zugeordneten Riedbezirk. Sie konnte als Reichslehen nicht auf diese Weise übergeben werden. Heinrich VII. belehnte Walther in Rom (Juli 1312) in Ansehung der Dienste, die er dem Reich in Italien geleistet hatte, mit Mahlberg und seinem Zubehör, das sein Vater, der Landvogt Walther, ihm als Lehen übergeben hatte (*in feudum sibi et suis manibus resignavit*)⁹¹.

Diese innere und äußere Konsolidierung der geroldseckischen Herrschaft in Lahr fand ihren Abschluß einmal in dem bereits erwähnten Siegeltyp Heinrichs (7), zum anderen im November 1349 in einer Verfügung bei der Dotierung eines Altars in der Lahrer Spitalkapelle⁹². Hier wurde bestimmt, daß Patronats- und Präsentationsrecht dem Stifter Walther (7) und seinen männlichen Erben im Stamm der Geroldsecker zu Lahr, nach deren Absterben - man merkt den Schock des Pestjahres - aber dieses dem Archidiakon, jenes dem Bischof von Straßburg gehören sollte, Von einem Erbrecht anderer Geroldsecker ist nichts zu lesen, man muß sich fragen, ob Walther (7) und seine Söhne Walther (10) und Heinrich (7) überhaupt noch ein Erbrecht ihrer geroldseckischen Vettern anerkannten.

4.5 Der Vergleich: Die Herrschaft Hohengeroldseck im 14. Jahrhundert

Nach all den vorstehenden Ausführungen, insbesondere bei den Erörterungen über den Erbverzicht der beiden Hermanne, ist zu fragen, ob hier nicht eine Entwicklung als außergewöhnlich beschrieben wird, die eigentlich selbstverständlich war und sich irgendwann in jeder Herrschaft vollzog. Um einen Vergleich zu gewinnen, seien daher die Verhältnisse in der benachbarten Herrschaft Hohengeroldseck betrachtet. Wie oben beschrieben, übten hier nach dem Tod Heinrichs von Veldenz sein Sohn, Graf Georg, und sein Enkel, Walther (6), zuerst gemeinsam die Herrschaft aus, weil Walther auf diese Weise Erbansprüche seines Onkels befriedigen konnte. Um 1330 aber gelang es ihm, diesen aus der Herrschaft hinauszudrängen, die ihm somit allein zustand. Eine weitere Zersplitterung seines Herrschaftsbereiches konnte er für die nähere Zukunft vermeiden, indem er von seinen drei Söhnen zwei in den geistlichen Stand treten ließ. Sein langes Leben - er urkundete von 1302 bis 1362, dürfte also um die 80 Jahre alt geworden sein - garantierte hier die Stabilität der Herrschaft. Wesentliche Schwierigkeiten blieben ihm erspart, während der 60 Jahre seiner Herrschaft starben in Lahr Walther (5) Brögelin, Walther (7) und Walther (10), trat Heinrich (7) in den weltlichen Stand zurück und mußte langwierige Auseinandersetzungen mit seinen Nichten Elsa und Sophie, verheiratete Hattstatt bzw. Werdenberg, führen.

Demgegenüber schloß Walther (6) eigentlich nur einen Vertrag von Wichtigkeit ab, der dazu von positiver Bedeutung für die Herrschaft war: 1360 kam es zum Ausgleich mit dem Abt von Gengenbach über die vom Kloster zu Lehen rührenden Besitzungen, deren Lehnspflichtigkeit zwar anerkannt werden mußte, wobei zugleich aber auch die geroldseckische Inhaberschaft (Afterlehnsherrschaft) bestätigt wurde⁹³. Diesem Vertrag, wie auch allen anderen Vereinbarungen, die die Substanz der Herrschaft betrafen, stimmte neben dem ältesten Sohn Heinrich auch dessen Bruder Georg zu - ein Zeichen, daß er nie auf sein Erbteil verzichtet hatte⁹⁴.

Aus diesem Grund kam es 1370 zu Auseinandersetzungen zwischen den Brüdern. Das Ergebnis der Verhandlungen wlich so total von den Vereinbarungen 1303 und 1314 in der unteren Herrschaft ab, daß diese kaum als selbstverständlich angesehen werden können. Eine Gruppe von drei Urkunden überliefert das Ergebnis der Unterhandlungen: Die ersten beiden berichten von der Übertragung des Schiedsgerichtes an Graf Hug von Fürstenberg und Herrn Walther von der Dicke⁹⁵, dem Spruch dieser beiden wollten sich die Brüder unterwerfen und sie gelobten weiterhin, *eine gantze, getrewliche und ein unverbrochen Sune miteinander zu halten*⁹⁶. Heinrich stellte zehn edle Bürgen und sechzehn Edelknechte, Georg dieselbe Anzahl, unter den Edelknechten seinen eigenen Sohn Hans. Die dritte Urkunde, am selben Tag - 1370, November 20 - ausgestellt, enthält schließlich die Teilung der Herrschaft, ein Spruch der genannten Schiedsrichter wird zwar nicht erwähnt, ist aber nach der Bezeugung des Briefes durch diese beiden zu schließen. Außerdem bezeugt Gerhard von Endingen

91 Kop. I 16. Jh. GLA 67/697 f. 27; Kop. II 17. Jh. GLA 27/9; RPG n. 12.

92 Kop. 16. Jh. GLA 67/697 f. 44-47; Not. 18. Jh. GLA 117/479 f. 77; RPG n. 19; RapUB 1 n. 614.

93 Ausf. GLA 27/27 (1360, September 21); Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 77a-79a; RPG n. 25.

94 Obwohl Walther (9) nie Sohn Walthers (6) genannt wird, erscheint mir diese Lösung doch am wahrscheinlichsten; auch Rainold von Geroldseck-Sulz erscheint im Gegensatz zu seinem gleichfalls geistlichen Onkel Johannes nie als Teilhaber an der Herrschaft.

95 Aus dieser Schiedsrichterfunktion Walthers von der Dicke ergibt sich ein Anhaltspunkt, daß die Mutter der Brüder Walther und Heinrich (der gleichfalls bürgt) Anna von Geroldseck, die Frau Heinrichs von der Dicke (genannt 1322, SAD G 3518,3), die Schwester Walthers (6) von Geroldseck war, diese beiden also Vettern der Geroldsecker sind.

96 a) Heinrich von Geroltzegke, genant von Tüwingen, herr zu Geroltzegke, bekundet ...: Ausf. GLA 27/41 (1370, November 20); Reg. 15. Jh. GLA 67/636 f. 140a; RPG n.29 (Auszug); FUB 2 n. 435.1; RMBad 1 n. h 300

b) George von Geroltzegke, genant von Tüwingen, herre zu Geroltzegke, bekennt ...-. Kop. 17. Jh. GLA 27/41 wie oben; Reg. 15. Jh. wie oben; RPG n. 28; FUB 2 n. 435; RapUB 2 n. 82.

und Ludemann Schenk von Utenheim von der Seite Heinrichs, Tamme von Grebern, Schultheiß zu Zell a. H. und Hans von Dagensheim von der Seite Georgs den Vertrag⁹⁷.

Zumindest in der Herrschaft Hohengeroldseck scheint diese Art der Herrschaft des Corpus fratrum die normale und übliche gewesen zu sein, da 1436, nach dem Tod Walthers (12), genau der gleiche Fall wieder eintrat: die gesamte Herrschaft wurde gleichermaßen unter die drei Brüder Diebold (1), Georg (4) und Hans (7) geteilt⁹⁸. Ein unterschiedliches Erbrecht wird man bei den beiden geroldseckischen Herrschaften kaum annehmen dürfen, zumindest nicht am Beginn des 14. Jahrhunderts; so bleibt nur übrig, was oben als Ergebnis der Interpretation gewonnen wurde: das Entstehen objektiver Herrschaftsinteressen in der Herrschaft Lahr, die es verboten, eine Herrschaft - und sei es nur auf Zeit - immer weiter und weiter aufzuteilen. Man wird davon ausgehen dürfen, daß diese Interessen zunächst für geraume Zeit noch in den Händen der regierenden Familie, der Geroldsecker also, blieben, ehe sich wirklich ein fest umrissener Personenkreis als Träger dieser Interessen ausbilden konnte, dessen Existenz man aber in Andeutungen durchaus auch für diese Zeit für möglich halten muß.

97 Ausf. I (die II. Ausf. ist verloren) GLA 27/41; Kop. I 15. Jh. GLA 67/636 f. 282a-283a; Kop. II 17. Jh. wie Ausf. I; RPG n. 30.

98 1436; Oktober 9: Heinrich Wagner, Heinrich Müller, Hansmann Schindler und Laulin Keck teilen die Herrschaft Hohengeroldseck, besonders die Güter im Schuttertal, unter die Brüder Diebold, Georg (Domherr zu Straßburg) und Hans von Geroldseck. Siegel Heinrich Leimers auf Biten der Aussteller, da diese kein eigenes Siegel führen, und der Brüder von Geroldseck. Ausf. GLA 27/42; Kop. 15. Jh. GLA 67/636 f. 273a-275a.

